

Sicherung des Fußwegs an der Stemmerwiese

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00977
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling
am 25.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08415

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00977

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 06.02.2023 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 25.10.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Kreuzung Jägerwirtstraße / An der Stemmerwiese ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Jägerwirtstraße und die Verbindung zur Fahrradstraße An der Stemmerwiese sind als gemeinsamer Fuß- und Radweg beschildert. Bei Verkehrsflächen mit einer Mischfunktion ist die gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsarten unerlässlich. Bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen haben die Radfahrenden die Geschwindigkeiten daher so anzupassen, dass durch entsprechendes Langsamfahren auf den Fußgängerverkehr ausreichend Rücksicht genommen wird.

Die Sicht wird an der Südost-Ecke der Kreuzung durch private Grundstücksbepflanzung beeinträchtigt. Jedoch ist bei entsprechend angepasster Geschwindigkeit ein gefahrloses Abbiegen möglich, ohne sich und andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Die beiden Wege sind so ausreichend dimensioniert, dass ein sicheres Miteinander bei entsprechender Verhaltensweise möglich sein muss. Dies bestätigt auch die zuständige Polizeiinspektion 15, die keinerlei Unfälle an der Örtlichkeit zu verzeichnen hat. Das Anbringen eines Verkehrsspiegels kann eine angepasste Fahrweise nicht ersetzen und auch bei Missachtung keine Erhöhung der Verkehrssicherheit erzeugen.

Grundsätzlich wird in einem Verkehrsspiegel die Verkehrssituation verzerrt und ohne die Möglichkeit, Geschwindigkeiten und Entfernungen realistisch einschätzen zu können, abgebildet. Eine grobe Einschätzung kann zudem nur von stehenden Verkehrsteilnehmern*innen vorgenommen werden, da hierfür immer ein genaues Beobachten des Spiegelbildes erforderlich ist. Aufgrund der Anfälligkeit von Verkehrsspiegeln gegen Witterungseinflüsse, für Blend- und Reflexwirkung und aufgrund von häufiger mutwilliger Beschädigungen sind Verkehrsspiegel oftmals nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei besonderen Gefahrenstellen ist das Baureferat grundsätzlich bereit, Verkehrsspiegel einzusetzen. Aus den dargestellten Gründen ist an der Örtlichkeit Jägerwirtstraße / An der Stemmerwiese die gewünschte Verbesserung der Verkehrsübersicht nicht zu erwarten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00977 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 25.10.2022 kann im Rahmen des Vortrages nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat kann die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im öffentlichen Straßenraum für die Kreuzung Jägerwirtstraße / An der Stemmerwiese nicht umsetzen, da keine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzeugt werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00977 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 25.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 22680
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.